

1. Preisformel

Der Grund- und der Arbeitspreis errechnen sich anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Anpassung der Grund- und der Arbeitspreise erfolgt jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres.

1.2 Jährlicher Grundpreis

Der geänderte jährliche Grundpreis wird berechnet nach der Formel

$$PG = PG0 * (0,50 + 0,35 * I / I0 + 0,15 * L / L0)$$

Dabei bedeuten:

PG = Neuer jährlicher Grundpreis

PG0 = Basis-Grundpreis

I = **Investitionsgüter-Index**: Statistisches Bundesamt, GP2009 Gewerbliche Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüter

Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I0 = Stand Februar 2012: 104,4; Basis 2015 = 100

L = **Lohnkosten-Index**: Statistisches Bundesamt, WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung 1.1 Deutschland, Index der tariflichen Stundeverdienste im Produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Reihe D-E: Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft für das Vorjahr der Abrechnungsperiode

L0 = Stand Oktober 2011: 115,5; Basis 2015 = 100; Basis 2020 = 100

1.3 Wärmearbeitspreis PA

Der geänderte Wärmearbeitspreis wird berechnet nach der Formel:

$$PA = PA0 * (0,10 + 0,20 * E/E0 + 0,10 * ZF/ZF0 + 0,60 * HA/HA0)$$

Dabei bedeuten:

PA = Neuer Arbeitspreis

PA0 = Basis-Arbeitspreis

E = **Erdgas-Index**: Statistisches Bundesamt, GP09-352221100

Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz),

Erdgas bei Abgabe an Haushalte

E0 = Stand Februar 2012: 130,5; Basis 2015 = 100

ZF = **Verbraucherpreis-Index**: Statistisches Bundesamt, CC13-0455

Fernwärme u.a;

Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Monatsbericht -

ZF0 = Stand Februar 2012: 141,3; Basis 2020 = 100

HA = **Hackschnitzel-Index**: Statistisches Bundesamt, GP09-161023030

Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz),

Holz in Form von Plättchen und Schnitzeln

HA0 = Stand Februar 2012: 187,2; Basis 2015 = 100

Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

1.4. Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Versorger hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

1.5 Ziffer 1.3. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 1.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Versorger zu einer Weitergabe verpflichtet.

1.6 Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diesem unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

1.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist der Versorger verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anpassen.

2. Pauschalen

2.1 Für die nachstehenden Leistungen des Versorgers werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

- | | |
|---|------------|
| • Mahnung | |
| 1. Mahnung | 0,00 Euro |
| 2. Mahnung | 4,00 Euro |
| 3. Mahnung | 4,00 Euro |
| • Bearbeitung einer Rücklastschrift | 0,00 Euro |
| (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) | 3,00 Euro |
| • Unterbrechung der Versorgung/Ganggebühr | 36,00 Euro |
| Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. | |
| • Wiederherstellung der Versorgung | 42,84 Euro |
| Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht. | |
| • Zinssatz bei Vollstreckungsbescheid: | 4% |

Die vorstehenden Pauschalen, mit Ausnahme der Kosten für „Wiederherstellung der Versorgung“ sind steuerfrei. In der Gebühr „Wiederherstellung der Versorgung“ ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) enthalten.

2.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des Versorgers in vorstehender Preisübersicht seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.